TERALIS
Rohstoffe | Recycling | Entsorgung

BETRIEBSORDNUNG

TERALIS GmbH & Co KG
Untere Bliesstr. 13-15
66538 Neunkirchen
☎: 06821/90473-0
🖷: 06821/90473-19
✉: info@teralis.de
www.teralis.de

Für den Standort Wörschweiler

DK I Deponie

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Allgemeines
§ 2 Geltungsbereich der Betriebsordnung
§ 3 Weisungsrecht des Betriebspersonals
§ 4 Betretungs- und Benutzungsrecht
§ 5 Verkehrsregelung
§ 6 Anlieferfahrzeuge
§ 7 Zur Ablagerung zugelassene Abfälle
§ 8 Ausschluss von Abfällen
§ 9 Auskunfts- und Nachweispflicht der Anlieferer
§ 10 Annahmekontrolle und Verwiegung
§ 11 Rücknahmepflicht
§ 12 Abladen der Abfälle
§ 13 Verhalten auf dem Betriebsgelände
§ 14 Entgelt
§ 15 Öffnungszeiten
§ 16 Betriebsstörungen
§ 17 Haftung
§ 18 Hausrecht
§ 19 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Die TERALIS GmbH & Co KG betreibt gemäß Genehmigungsbescheid vom 14.11.2016 die Deponie, die sich Im Vorderen Dell in der Gemeinde Homburg-Wörschweiler befindet.

(2) Diese Betriebsordnung dient der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, gefahrlosen und reibungslosen Betriebsablaufes, sowie der Einhaltung der Auflagen des Genehmigungsbescheides sowie zum Schutz von Leben und Gesundheit, der auf dem Deponiegelände beschäftigen Mitarbeiter und den Benutzern. Sie ist deshalb von allen Mitarbeitern sowie das Gelände betretenden betriebsfremden Personen einzuhalten.

(3) Diese Betriebsordnung gilt für das Betriebspersonal, für Deponiebenutzer (anliefernde Privatpersonen, Gewerbebetriebe und Transporteure) sowie für Firmen im Rahmen von Bau-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen auf der Deponie und andere Betretungsberechtigte.

§ 2 Geltungsbereich der Betriebsordnung

(1) Diese Betriebsordnung gilt für das gesamte Betriebsgelände der TERALIS GmbH & Co KG am Standort Wörschweiler.

§ 3 Weisungsrecht des Betriebspersonals

(1) Die auf dem Gelände der TERALIS GmbH & Co KG eingesetzten Mitarbeiter sind für einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Betrieb verantwortlich.

(2) Den Weisungen des Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Sie gehen allen sonstigen Regeln (z. B. Beschilderung) vor.

§ 4 Betretungs- und Benutzungsrecht

(1) Unbefugten ist der Zutritt verboten.

(2) Das Betriebsgelände darf nur über den Eingangsbereich betreten bzw. befahren werden. Der Eingangsbereich ist Im vorderen Dell, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Nach Einfahrt auf das Betriebsgelände haben sich alle Besucher, Benutzer und sonstige Personen unaufgefordert an der Waage anzumelden.

(4) Das Auffahren in den Deponiebereich ist ohne Erlaubnis des Betriebspersonals nicht gestattet.

(5) Die Benutzung des Betriebsgeländes ist für Anlieferer nur während der Öffnungszeiten erlaubt.

(6) Die anliefernden Fahrzeuge müssen zum Befahren des Betriebsgeländes, insbesondere zum Befahren der Ablagerungsflächen geeignet sein.
(7) Die Anlieferer sind verpflichtet, sich vor der Benutzung der Ablagerungsflächen mit den geltenden Unfallverhütungsvorschriften und den einschlägigen Richtlinien und Sicherheitsregeln vertraut zu machen.
(8) Die letzte Einfahrt muss so erfolgen, dass die Be-/ Entladung und Verwiegung innerhalb unserer Betriebszeiten erfolgen kann.

§ 5 Verkehrsregelung

(1) Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) in Ihrer aktuell gültigen Fassung. Ausgenommen sind betriebseigene Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen.
(2) Im Einfahrts-, Verlade- und Ablagerungsbereich und auf der Waage ist nur Schritttempo erlaubt. Ansonsten gilt für alle Fahrzeuge die Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h.
(3) Das Deponiegelände darf nur auf den vorgesehenen Verkehrsflächen und Fahrwegen befahren werden.
(4) Ampelsignale und Handzeichen von Betriebsangehörigen haben Vorrang vor Verkehrszeichen.
(5) Bei Rückwärtsfahrten ist höchste Aufmerksamkeit geboten.
(6) Das Vorbeifahren an oder der Aufenthalt hinter rangierenden Fahrzeugen oder Geräten ist nicht gestattet.
(7) Auf Fußgänger im Betriebsgelände ist besondere Rücksicht zu nehmen.
(8) Auf der Ablagerungsfläche haben die betriebseigenen Lade- und Arbeitsgeräte Vorfahrt.

§ 6 Anlieferfahrzeuge

(1) Die Fahrzeuge und Behälter der Anlieferer müssen verkehrssicher und zur Auffahrt auf die Ablagerungsflächen geeignet sein.
(2) Fahrzeuge, die den Anforderungen nach Abs. 1 nicht entsprechen, können vom Betriebspersonal zurückgewiesen werden.

§ 7 Zur Ablagerung zugelassene Abfälle

(1) Es dürfen nur die in den aktuellen Genehmigungsbescheiden aufgeführten Abfallarten angenommen und abgelagert werden.
(2) Die zugelassenen Abfälle müssen die jeweiligen Zuordnungswerte unserer aktuell gültigen Genehmigungen einhalten.

(3) Eine Liste der zugelassenen Abfälle sowie die entsprechenden Zuordnungswerte befinden sich im Betriebsgebäude im Eingangsbereich und können dort eingesehen werden.

(4) Die Anlieferung der Gefahrstoffe Asbest und künstliche Mineralfaser (KMF) unterliegen besonderen Anforderungen. Die aktuell gültigen Bestimmungen der technischen Richtlinien und unsere aktuellen Annahmekriterien sind uneingeschränkt einzuhalten.

(5) Eine Abweichung von Abs. 1 u. 3 kann nur mit Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde erfolgen.

§ 8 Ausschluss von Abfällen

(1) Abfälle, die nicht im Genehmigungsbescheid aufgeführt sind und die die Zuordnungswerte nicht einhalten, dürfen auf der Deponie nicht abgelagert werden.

§ 9 Auskunfts- und Nachweispflicht des Anlieferers

(1) Bei der Abfallanlieferung sind dem Deponiepersonal die folgenden Angaben zu machen:

- Vorlage des gültigen Laufzettels
- Art und Zusammensetzung der Abfälle
- Name und Anschrift des Anlieferers
- Name und Anschrift des Abfallerzeugers
- Name und Anschrift des Rechnungsempfängers
- KFZ-Kennzeichen
- Herkunftsort der Abfälle
- Ladefähigkeit bzw. zulässiges Gesamtgewicht des Fahrzeuges

(2) Der Anlieferer ist zur Unterschrift auf dem Liefer- und Wiegeschein verpflichtet. Mit seiner Unterschrift erkennt der Anlieferer die Benutzungsbedingungen sowie die Entsorgungskosten an.

(3) Auf Anweisung des Wiegepersonals werden die Anlieferfahrzeuge zurück gewogen.

§ 10 Annahmekontrolle und Verwiegung

(1) Das Wiegepersonal überprüft die angelieferten Abfälle und vergleicht diese mit den Angaben des Anlieferers, dazu müssen abgedeckte Behälter vor der Auffahrt auf die Waage aufgedeckt werden.

(2) Bei ordnungsgemäßer Anlieferung erfolgt die Annahme der Abfälle durch die Verwiegung des Anlieferfahrzeuges.

(3) Besteht der begründete Verdacht, dass der angelieferte Abfall nach Art oder Herkunft nicht richtig deklariert ist, hat das Deponiepersonal das Recht, den Abfall umzudeklarieren oder diese und weitere Abfallanlieferungen desselben Abfallerzeugers oder –anlieferers bis zur Klärung der Angelegenheit zurückzuweisen oder auf der Deponie sicherzustellen.

(4) Bei Abweichungen, die außerhalb der Genehmigung liegen erfolgt die Rückweisung der Abfälle.

(5) Die sachliche Richtigkeit wird durch die Unterschrift des Anlieferers und dem Wiegepersonal auf dem Liefer- und Wiegeschein rechtsverbindlich bestätigt.

(6) Die TERALIS GmbH & Co. KG kann von dem Abfallerzeuger eine Kontrolluntersuchung auf Einhaltung der Zuordnungskriterien fordern, wenn sich bei der Annahmekontrolle Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Anforderungen an die Beschaffenheit der Abfälle für die vorgesehene Ablagerung nicht eingehalten sind oder Differenzen zwischen Begleitpapieren und angeliefertem Abfall bestehen.

§ 11 Rücknahmepflicht

(1) Werden Abfälle angeliefert, die von der Ablagerung ausgeschlossen sind, so ist das Betriebspersonal berechtigt, die Anlieferung zurückzuweisen bzw. ist der Anlieferer verpflichtet diese Abfälle zurückzunehmen.

(2) Bereits abgeladene Abfälle sind durch das Betriebspersonal mittels Radlader aufzunehmen und auf das anliefernde Fahrzeug zu verladen. Der Anlieferer hat auch diese Abfälle zurückzunehmen.

(3) Die anfallenden Kosten für die Rücknahme der Abfälle gem. Abs. 1 und 2 trägt der Abfallanlieferer/Abfallerzeuger.

(4) Verweigert der Anlieferer die Rücknahme kann die Betriebsleitung die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle auf Kosten des Anlieferers vornehmen bzw. veranlassen.

§ 12 Abladen der Abfälle

(1) Die Anlieferer haben unverzüglich nach der Eingangskontrolle und Verwiegung die Ihnen zugewiesene Abladestelle anzufahren und dort den Abfall zügig abzuladen. Sie werden dabei vom Betriebspersonal eingewiesen, welches die Abfälle auf die Deklaration und Ihre Zulässigkeit überprüft.

(2) Die Anlieferer haben nach dem ordnungsgemäßen Abladen die Abladestelle unverzüglich zu verlassen und zur Rückverwiegung in den Einfahrtsbereich zurückzukehren.

(3) Das Abladen an einer Schüttkante ist grundsätzlich verboten. Die Fahrzeuge müssen einen Sicherheitsabstand von mindestens 5 m einhalten. Für die Einhaltung des Sicherheitsabstandes ist der Fahrer verantwortlich.

(4) Asbesthaltige Abfälle sind nur in zugelassenen, geschlossenen Big Bags und künstliche Mineralfasern (KMF) sind nur in zugelassenen, transparenten Foliensäcke anzuliefern und sind auf der DK I-Fläche abzuladen. Die Anlieferung hat mit geeigneten Fahrzeugen gemäß unseren gültigen Annahmekriterien an der von unserem Personal zugewiesenen Stelle so zu erfolgen, dass die staubdichten Verpackungen nicht beschädigt werden.

§ 13 Verhalten auf dem Betriebsgelände

(1) Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt Rauchverbot (ausgewiesene Bereiche)

(2) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

(3) Beim Verlassen des Fahrzeuges ist die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen.

(4) Auf den Ablagerungsflächen dürfen Anlieferer, Besucher und sonstige Personen Abfälle weder durchsuchen noch Gegenstände aus den Ablagerungen entnehmen.

(5) Das Abstellen von Behältern und Fahrzeugen, welches nicht einem Abladevorgang dient, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betriebsleitung gestattet.

(6) Kindern, bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, ist der Aufenthalt außerhalb der Anlieferfahrzeuge auf dem gesamten Betriebsgelände nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.

(7) Das Betreten des Betriebsgeländes außerhalb unserer Öffnungszeiten ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betriebsleitung gestattet.

(8) Unbefugtes Betreten des Betriebsgeländes wird zur Anzeige gebracht.

§ 14 Entgelt

(1) Das auf unserer geeichten Waage ermittelte Gewicht und der in der jeweils gültigen Preisliste/Preisvereinbarung hinterlegte Preis für die angelieferten Abfälle stellt die Grundlage unserer Abrechnung dar.

(2) Mit der rechtsverbindlichen Unterschrift auf unserem Liefer- und Wiegeschein gelten die aufgeführten Angaben als akzeptiert.

(3) Für die Anlieferung gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung als vereinbart. Die Geschäftsbedingungen können auf unserer Waage eingesehen werden.

§ 15 Öffnungszeiten

(1) Die jeweils gültigen Öffnungszeiten werden im Einfahrtsbereich und auf unserer Homepage bekannt gegeben

§ 16 Betriebsstörungen

(1) Bei technischen Betriebsstörungen unserer Waage kann eine Verwiegung auf unserer Waage nicht durchgeführt werden. Bei einer technischen Betriebsstörung wird der Transporteur über die Störung informiert. Sollte die technische Störung länger als 15 Minuten andauern, wird der Standort bis zur Behebung geschlossen. Eine Verwiegung ist somit erst nach Behebung der Störung möglich.

§ 17 Haftung

(1) Die Benutzung des Betriebsgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Die TERALIS GmbH & Co. KG haftet insbesondere nicht für ein unfallfreies Abladen oder für Sachschäden an Anlieferfahrzeugen, die beim Befahren des Betriebsgeländes, insbesondere der Ablagerungsflächen, entstehen können.

(2) Die TERALIS GmbH & Co KG haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit Ihrer Mitarbeiter entstehen.

(3) Die Anlieferer haben für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Betriebsordnung entstehen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Anlieferer die TERALIS GmbH & Co KG als Betreiber der Anlagen von allen gegen Sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.

(4) Die Anlieferer/Abfallerzeuger haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die durch sie verursacht werden, einschließlich der Umwelt- und Folgeschäden, die durch Anlieferungen unzulässiger Abfälle entstehen.

(5) Den Benutzern ist bekannt, dass von den auf dem Deponiegelände befindlichen Einrichtungen und Anlagen Emissionen ausgehen, wie Lärm, Geruch, Staub, andere Luftverunreinigungen und ähnliche Erscheinungen. Die Benutzer verzichten auf die Geltendmachung eventuell bestehender zivil- oder öffentlich-rechtlicher Abwehrrechte gegenüber der TERALIS GmbH & Co. KG und verpflichten sich, das Einwirken von mit dem Betrieb zusammenhängenden Immissionen entschädigungslos zu dulden, solange ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit gewahrt bleibt. Für nicht geschäftsfähige Benutzer verzichtet der gesetzliche Vertreter entsprechend.

§ 18 Hausrecht

(1) Die TERALIS GmbH & Co KG hat als Betreiber das uneingeschränkte Hausrecht auf dem gesamten Betriebsgelände.

(2) Anlieferer oder deren Auftraggeber, die gegen diese Betriebsordnung wiederholt oder in schwerwiegender Weise verstoßen, kann von der Betriebsleitung auf bestimmte Zeit oder auf Dauer der Zutritt zum Betriebsgelände verboten werden.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Betriebsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Die bisherige Betriebsordnung erlischt hiermit.

Neunkirchen, 02. Januar 2024

TERALIS GmbH & Co KG

Stefan Rösner
Geschäftsführer

Moritz Recktenwald
Geschäftsführer